

**RS OGH 1999/3/25 6Ob311/98y,  
5Ob105/99y, 9Ob153/00s,  
1Ob235/01t, 5Ob10/04p, 8Ob91/03w,  
2Ob49/05b, 3O**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1999

#### **Norm**

AußStrG §9 A2g

AußStrG §9 Q

ZPO §64

ZPO §73 IIc

ZPO §464 Abs3 II

#### **Rechtssatz**

Ein während der Rekursfrist in einem außerstreitigen Verfahren eingebrachter Verfahrenshilfeantrag auf Beigebung eines Rechtsanwalts unterbricht die Rekursfrist.

Dies gilt auch dann, wenn ein schon zuvor im Verfahren erster Instanz gestellter Antrag erst nach der Sachentscheidung erster Instanz rechtskräftig abgewiesen wird. Die Rekursfrist gegen die Sachentscheidung beginnt erst mit der Abweisung auch des zweiten Verfahrenshilfeantrages zu laufen (kein Widerspruch in RZ 1987/9).

#### **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 311/98y  
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 311/98y
- 5 Ob 105/99y  
Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 105/99y  
Auch; nur: Ein während der Rekursfrist in einem außerstreitigen Verfahren eingebrachter Verfahrenshilfeantrag auf Beigebung eines Rechtsanwalts unterbricht die Rekursfrist. (T1)
- 9 Ob 153/00s  
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 9 Ob 153/00s  
nur T1
- 1 Ob 235/01t  
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 235/01t  
Auch; Beisatz: Nur ein während der Rekursfrist eingebrachter Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe unterbricht die Rekursfrist. (T2)
- 5 Ob 10/04p

Entscheidungstext OGH 23.03.2004 5 Ob 10/04p

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Revisionsrekurs. (T3)

Beisatz: Erst wenn über den Verfahrenshilfeantrag rechtskräftig entschieden wurde, kann über den bereits vorliegenden Revisionsrekurs (oder im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe über den vom Anwalt einzubringenden Revisionsrekurs) entschieden werden. (T4)

- 8 Ob 91/03w

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 91/03w

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Konkursverfahren. (T5)

- 2 Ob 49/05b

Entscheidungstext OGH 01.03.2005 2 Ob 49/05b

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 137/06b

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 137/06b

Auch; Beisatz: Stellung mehrerer (unerledigter) Verfahrenshilfeanträge noch vor Zustellung des (angefochtenen) Beschlusses. (T6)

- 7 Ob 126/07s

Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 126/07s

Vgl aber; Beisatz: Dass über einen Verfahrenshilfeantrag, mit dem die Erhebung eines (weiteren) Rekurses durch einen Rechtsanwalt angestrebt wird, nicht entschieden wurde, schadet nicht, wenn im Hinblick auf die relative Vertretungspflicht die Revisionswerberin selbst wirksam Rekurs erheben konnte, sie klar darlegte, aus welchen Gründen die Entscheidung bekämpft wird und im Revisionsrekurs gar nicht dargelegt wird, inwiefern eine Verbesserung des Rekurses hätte vorgenommen werden sollen. (T7)

- 4 Ob 2/09m

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 4 Ob 2/09m

Vgl aber; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Aus dem Umstand, dass die Antragstellerin den Rekurs gleichzeitig mit dem Verfahrenshilfeantrag verfasst hat, ist zu schließen, dass die Antragsgegnerin das Rechtsmittel zunächst selbst ausführen wollte. (T8)

- 7 Ob 56/09z

Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 56/09z

Auch; Beisatz: Sowohl für das streitige als auch für das außerstreitige Verfahren ist, dass die Unterbrechung der Rechtsmittelfrist auch dann eintritt, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (auch) durch Beigebung eines Rechtsanwalts bereits vor Beginn der Rechtsmittelfrist für die Entscheidung in der Sache in erster Instanz gestellt wird, jedoch erst nach der Sachentscheidung in erster Instanz rechtskräftig abgewiesen wird. In diesen Fällen beginnt die Rechtsmittelfrist für die Sachentscheidung daher erst mit Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag zu laufen. Das gilt auch in Rechtsmittelverfahren, für die keine Anwaltpflicht besteht. (T9)

- 5 Ob 206/11x

Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 206/11x

Ähnlich; Beisatz: Hier: Grundbuchverfahren. (T10)

- 1 Ob 22/19w

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 22/19w

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 4/20i

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 4/20i

Beis wie T6; Beis wie T9

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111923

#### **Im RIS seit**

24.04.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)